

## Wiedereröffnung der städtischen Sportplätze

### Rahmenbedingungen für den Sportstättennutzer

In Bayern ist ab dem 08.06.2020 unter Auflagen die Wiederaufnahme des kontaktfreien Trainingsbetriebs auf Freisportanlagen erlaubt. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Sportausübung ist die verbindliche Einhaltung der staatlichen Vorgaben (derzeit 5. BayIfSMV und Rahmenhygienekonzept Sport) sowie der Nutzungsbedingungen der Stadt Fürth. Weiter ist unter diesen Bedingungen der Wettkampfbetrieb an der frischen Luft für kontaktlose Sportarten wieder erlaubt. Die Einhaltung der Vorgaben ist elementar für die Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler.

Bitte achten Sie auf sich und andere!

Als Betreiberin der städtischen Sportstätten gibt die Stadt Fürth für die Nutzung der städtischen Freisportanlagen folgende Nutzungs- und Hygieneregeln vor:

1. Als Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist die Ausarbeitung und Umsetzung eines sportart- und standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts gemäß dem rechtlichen Rahmen der bayerischen Staatsregierung verpflichtend. Dieses muss vor der Trainingsaufnahme zur Kenntnis an den Sportservice geschickt werden und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
2. Der Wettkampfbetrieb auf Außensportanlagen ist grundsätzlich zulässig, wenn
  - ❖ die von der Stadt Fürth vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllt wurden
3. Der Nutzer ist verpflichtet, hinsichtlich der Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie der unterschiedlichen Vorschriften die Übungsleiterinnen und Übungsleiter eingehend zu schulen und alle Sporttreibenden ausführlich zu informieren. Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, müssen konsequent aus dem Trainingsbetrieb ausgeschlossen und vom Gelände verwiesen werden.
4. Vom Trainingsbetrieb auszuschließen sind Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere und Personen, mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen. Entwickelt eine Person Symptome während des Aufenthalts auf einer Sportanlage, muss diese umgehend das Sportgelände verlassen.
5. In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend, dies gilt auch für das Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie die Nutzung der Sanitärbereiche (WC-Anlage). Die Mund-Nasen-Bedeckung kann während des Trainingsbetriebes selbstverständlich abgelegt werden.
6. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen ist im gesamten Sportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten dauerhaft einzuhalten.
7. Erlaubt ist nur kontaktloser Sport, bei dem der Mindestabstand gewährt werden kann. Das Durchführen von Zweikämpfen (v.a. bei Mannschaftssportarten) ist somit untersagt. Ausnahmen gelten nur für Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine

- Kontaktbeschränkung nicht zutrifft (z.B. Personen des eigenen Hausstands). Auf Händeschütteln, Abklatschen oder sonstige, mit Körperkontakt in Verbindung stehende, Kundgebungen muss verzichtet werden.
8. Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume bleiben geschlossen. Es werden separate Toiletten geöffnet. Dort können und sollen Hände vor und nach dem Sport mit Seife und fließendem Wasser gereinigt werden. Eine regelmäßige Händehygiene muss eingehalten werden.
  9. Sporttreibenden müssen bereits in Sportkleidung erscheinen.
  10. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der teilnehmenden Personen für jede Trainingseinheit durch die Übungsleitung zu führen. Diese Teilnahmeliste ist für einen Monat aufzubewahren und auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden vorzulegen.
  11. Bei Trainingseinheiten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben. Dieser sollte möglichst von einer festen Trainerin oder einem festen Trainer betreut werden.
  12. Die Übungsleitung muss gewährleisten, dass die maximale Belegungszahl der Sportanlage auf 20 Personen inklusive Übungsleitung limitiert ist. Diese darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Des Weiteren muss die Übungsleitung auf das Einhalten der Abstandsregeln achten. Abstandsmarkierungen durch Anbringen von Klebestreifen o.ä. ist unter Vorbehalt verboten.
  13. Die Anwesenheit von Zuschauerinnen und Zuschauer ist untersagt.
  14. Die Nutzung von Geräten, die nicht leicht desinfiziert werden können (bspw. Matten, Großgeräte mit Lederbezug), ist untersagt. Die Nutzung von Sportkleingeräten ist nur bei konsequenten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gestattet. Die Sportvereine sind für die entsprechende Bereitstellung von Reinigungsmitteln zuständig. Die Teilnehmenden sollen soweit möglich ihre eigenen Materialien nutzen.
  15. Bei Mehrfachbelegung aneinandergrenzender Sportplätze ist, v.a. in Bezug auf den Mindestabstand, besonders Vorsicht zu nehmen. Die Übungsleitenden sind angehalten, die Sportanlage erst zehn Minuten nach Beginn der Belegungszeit zu betreten und sie zehn Minuten vor Ende der Belegungszeit zu verlassen.
  16. Die Sportvereine sind aufgefordert, die Sanitäranlagen vor Verlassen des Sportgeländes zu säubern und desinfizieren.
  17. Die Stadt Fürth behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß den Sportbetrieb zu untersagen.

**Die Verantwortung zur Einhaltung der genannten Auflagen liegt bei den Vereinen und in der Eigenverantwortung jedes Sporttreibenden.**

**Wir wünschen Ihnen trotz der Auflagen viel Spaß und Freude bei der Wiederaufnahme des Sports und bleiben Sie gesund.**